



II-4229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zahl: 14.600/8-IV/6/82

1945/AB

1982-08-11

zu 1980/11

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 29. Juni 1982, Zl.1980/J-NR/1982, betreffend das Volkszählungsgesetz 1980, die die Abgeordneten HUBER und Genossen an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Im Zusammenhang mit der Frage, ob mit einer Rechtsvereinheitlichung mittels einer klaren eindeutigen Regelung der Begriffe "ordentlicher Wohnsitz" bzw. "Zweitwohnsitz" zu rechnen sei, möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" im Volkszählungsgesetz, Wählerevidenzgesetz und im Anhang zum Meldegesetz enthalten und in diesen Rechtsvorschriften einheitlich geregelt ist. So bestimmt § 2 Abs. 4 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr.199, daß der ordentliche Wohnsitz an dem Orte begründet ist, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Eine gleichlautende Regelung enthält auch § 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr.601, sowie der Anhang zum Meldegesetz. Bemerkt wird, daß auch in dem von den Antragstellern nicht erwähnten Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl.Nr.250, und zwar im § 5, eine gleichlautende Definition enthalten ist.

Das Paßgesetz, das Kraftfahrergesetz und auch das in den Justizbereich fallende Geschwornen- und Schöffenlistengesetz enthalten keine Definition des ordentlichen Wohnsitzes, sondern sprechen nur vom "Wohnsitz", wobei aber offensichtlich unter "Wohnsitz" der "ordentliche Wohnsitz" im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gemeint ist. Daher wird im Allgemeinen Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zum Kraftfahrergesetz 1967 auch ausdrücklich auf die bereits erwähnte Definition des "ordentlichen Wohnsitzes" im § 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes hingewiesen.

Sowohl das Volkszählungsgesetz als auch das Wählerevidenzgesetz enthalten - in Entsprechung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe z.B. Erk.v.8.10.1968, Zl.5796, und Erk.v.17.12.1955, Zl.2935) - Bestimmungen, daß eine Person ausnahmsweise

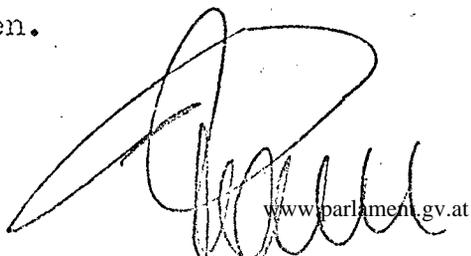
2 von 2 1945/AB XV GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)

auch mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann. So bestimmt § 2 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes, daß ein Wahl- und Stimmberechtigter, der in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz hat, in die Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen ist, in der er am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Im letzten Satz des obzitierten § 2 Abs. 4 Volkszählungsgesetz wird normiert, daß Personen, die behaupten, daß diese Voraussetzungen (d.s. die Voraussetzungen für die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes) für sie an mehreren Orten zutreffen, anlässlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben haben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll.

Während also der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" in den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eindeutig determiniert ist, scheint die Aufnahme einer Definition des Begriffes "weiterer Wohnsitz" - von "Zweitwohnsitz" kann ja überhaupt nicht gesprochen werden, da ja unter Umständen auch ein "Dritt- oder Viertwohnsitz" vorliegen kann - in die oben angeführten Rechtsvorschriften nicht opportun, da in diesen Gesetzen nur normiert werden könnte, daß unter "weiterer Wohnsitz" derjenige Wohnsitz gemeint ist, der nicht ordentlicher Wohnsitz ist. Deshalb genügte es, die Fragen des ordentlichen Wohnsitzes auch in den Erläuterungen der bei der Volkszählung 1981 verwendeten Drucksorten, die in Verordnungsform ergangen sind, zu behandeln. Diese Möglichkeit war für das Bundesministerium für Inneres deshalb gegeben, weil das Volkszählungsgesetz zwischen ordentlichem Wohnsitz und Wohnsitz - gemeint ist "weiterer Wohnsitz" - unterscheidet.

Zu Punkt 2: Da das Volkszählungsgesetz die Begriffe "ordentlicher Wohnsitz" und "Wohnsitz" verwendet, kann ich zu der Frage, ob an eine Verbesserung der einschlägigen Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes gedacht sei, nur bemerken, daß eine Änderung des Volkszählungsgesetzes - dem übrigens im Jahre 1980 auch die Nationalratsfraktion, der die Antragsteller angehören, zugestimmt hat - nicht erforderlich erscheint.

Abschließend möchte ich demnach bemerken, daß die derzeit geltenden Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes über Wohnsitz und ordentlichen Wohnsitz für die Bestimmung der Ertragsanteile im Finanzausgleich meines Erachtens durchaus ausreichend erscheinen; ob allenfalls den Gemeinden auch für "weitere Wohnsitze" Ertragsanteile gewährt werden sollten, könnte lediglich im Wege einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes selbst bestimmt werden.



www.parlament.gv.at